

Nießbrauch zu Gunsten studierenden Kindes kein Gestaltungsmissbrauch

Die Kläger sind verheiratet und haben eine Tochter, die sie während des Studiums finanziell unterstützen. Allerdings überweist die Mutter ihrer Tochter kein Bargeld, sondern hat ihr für die Studiendauer von 5 Jahren den Nießbrauch an einem Grundstück übertragen. Dieses Grundstück ist mit rechtsgültigem Vertrag an den Vater für dessen Unternehmen vermietet. Die Tochter ist während dieser 5 Jahre frei in ihren Handlungen, bestreitet aus den Mieten ihren Lebensunterhalt und trägt auch die Kosten des Grundstücks. Das sei rechtsmissbräuchlich, meinte das Finanzamt und erkannte die Gestaltung nicht an. Das Finanzgericht sah das anders. Die Gestaltung sei sowohl zivil- als auch steuerrechtlich wirksam. Allein die Tatsache, dass die Vermietungseinkünfte bei der Tochter geringer oder gar nicht besteuert würden, widerspreche nicht den Wertungen des Gesetzgebers.

Aufteilung der Steuerschuld - Antrag kann nicht zurückgenommen werden

Die Ehegatten wurden während ihrer Ehe zusammen veranlagt. Seit 2011 lebten sie getrennt, wurden aber erst 2013 geschieden. Für 2010 reichten sie die Steuererklärung gemeinsam ein und begehrten Zusammenveranlagung. Allerdings beantragte der Ehemann die Aufteilung der Steuerschuld, da er sich einen Vorteil versprach. Hierbei wird die zu zahlende Einkommensteuer so aufgeteilt, wie sie sich bei einer Einzelveranlagung ergeben würde. Der Antrag führte dazu, dass die Steuerschuld in voller Höhe auf den Ehemann entfiel, der seinen Antrag sofort widerrufen wollte - ohne Erfolg. Finanzamt und Finanzgericht bestätigten, dass die Rücknahme eines solchen Antrags im Gesetz nicht vorgesehen sei!

Kein höheres Elterngeld durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld

Jährlich einmalig gezahlte Gelder bleiben bei der Berechnung des Elterngeldes außer An-

satz, auch wenn sie vertraglich fest zugesichert und Teil des Jahresgesamtlohns sind. Was war geschehen? Die Klägerin war als Angestellte tätig und erhielt monatlich 1/14 ihrer Bezüge ausgezahlt. Hinzu kamen im Juni 1/14 Urlaubsgeld und im Dezember 1/14 Weihnachtsgeld. Sie forderte die Einbeziehung des Gesamtjahreslohns in die Berechnung des Elterngeldes. Nein, urteilten die Richter: Basis für die Ermittlung des Elterngeldes ist der monatlich regelmäßig zufließende Lohn. Und Urlaubs- und Weihnachtsgeld erfüllten diese Voraussetzung eben nicht.

Photovoltaikanlage – Rückzahlung der Einspeisevergütung

Der Bundesgerichtshof hat den Betreiber einer Photovoltaikanlage auf Rückzahlung einer Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch genommen. Der Beklagte hatte vor Inbetriebnahme der Anlage ein Formblatt unterschrieben und damit zugesichert, die Anlage bei der Bundesnetzagentur zu melden. Als der Netzbetreiber feststellte, dass die Anlage doch nicht angemeldet war, forderte er für zwei Jahre knapp 46.000 € zurück - zu Recht. Das Schriftstück war eindeutig, eine besondere Härte nicht gegeben.

Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem FKAustG

Diese Abkürzung steht für Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz und bedeutet für Steuersünder nichts Gutes! Denn dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wurden erstmals zum 31.07.2017 Finanzkontendaten von den teilnehmenden Banken in elektronischer Form übermittelt. Welche Banken sich beteiligen, steht auf der FKAustG-Staatenauflistung 2017. Neben den Staaten der EU beteiligen sich aktuell auch Länder wie Argentinien, British Virgin Islands, Cayman Islands, Färöer, Isle of Man, Kolumbien, Korea, Seychellen oder Südafrika. In 2018 wird diese Liste noch um weitere Staaten ergänzt. Sollten

also noch Konten irgendwo schlummern, tickt der Zeitzünder für eine wirksame Selbstanzeige!

Kryokonservierung von Eizellen und Spermien kann umsatzsteuerfrei sein

Grundsätzlich ist die bloße Lagerung eingefrorener Eizellen oder Spermien durch Unternehmer wie z.B. Kryobanken umsatzsteuerpflichtig, da es sich nicht um eine mit einer Heilbehandlung zusammenhängende Leistung handelt. Anders liegt der Fall dann, wenn eine Fruchtbarkeitsbehandlung vorausgeht oder sich anschließt und der Arzt die von ihm eingefrorenen Eizellen oder Spermien verwendet, um eine Schwangerschaft herbeizuführen bei einer ansonsten organisch bedingten Sterilität. Das höchstrichterliche Urteil hat jetzt Einzug gehalten in den Umsatzsteueranwendungserlass und ist für alle offenen Fälle anzuwenden.

Umsatzsteuerfreiheit von variablen Prämien bei integrierter Versorgung

Grundsätzlich soll das Gesundheitssystem nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Aus diesem Grund sind z.B. alle Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die zur Diagnose, Vorbeugung, Heilung oder Linderung von Leiden führen, von der Umsatzsteuer befreit. Die Teilnahme an der integrierten Versorgung (IV) soll umsatzsteuerlich grundsätzlich nicht anders behandelt werden. Geklagt hatte eine Gemeinschaftspraxis für Neurologie, Psychiatrie und Physiotherapie (BAG), die gemeinsam mit anderen Leistungserbringern an einem fachübergreifenden Versorgungsnetz teilnahm. Neben optimierten Therapieerfolgen bei den Patienten konnten die gesetzlichen Krankenkassen auch erhebliche Kosteneinsparungen verzeichnen. Diese Einsparungen gaben sie in Form von Prämien u.a. an die Gemeinschaftspraxis weiter. Das Finanzamt behandelte die Prämien umsatzsteuerpflichtig, da sie kein Entgelt für eine konkrete ärztliche Leistung seien. Falsch, urteilte das Finanzgericht Münster am 17.07.2017. Das Leistungsverhältnis zwischen Arzt und Patient wird durch die Teilnahme an der IV nicht berührt, es ist lediglich eine andere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelversorgung. Wir sind gespannt auf das höchstrichterliche Urteil - Revision wurde zugelassen.

Internationale Beschwerdeplattform gegen Internetbetrug ICPEN

Die Digitalisierung erleichtert Vieles und sorgt für schnellen Informations- und Datenaustausch. Leider nutzen vermehrt auch Betrüger das Internet, um gezielt Schaden anzurichten. Dem Verbraucher fällt es schwer, geeignete und vor allem schnelle Hilfe zu finden. Helfen soll hier die internationale Plattform www.icpen.org. Hier finden Nutzer wichtige Informationen und Tipps, wie man sich vor Betrug schützen kann. Wer glaubt, Opfer betrügerischer Internetpraktiken geworden zu sein, kann sich über die dortige internationale Beschwerdeplattform www.econsumer.gov melden. Dort gibt es auch Möglichkeiten der informellen Beilegung von Streitigkeiten.

Onlineapotheken dürfen Widerrufsrecht nicht ausschließen

Grundsätzlich haben Verbraucher im so genannten Fernabsatzhandel, also auch bei Bestellungen im Internet, das gesetzlich verbriefte Recht, Ihre Bestellung innerhalb einer bestimmten Frist zu widerrufen. Dieses Recht hatte die Internetapotheke iPill in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für alle apotheken- und verschreibungspflichtigen Medikamente ausgeschlossen. Begründung: Die Medikamente seien verderblich. Dagegen klagte der Bundesverband Verbraucherzentrale vzbv, der eine große Testbestellung für 13 Packungen Paracetamol aufgegeben hatte - und bekam Recht. Das Oberlandesgericht Naumburg sah hierfür keine gesetzlich verankerte Ausnahme speziell für Medikamente. Zudem rügte der vzbv die Versandapotheke, da sie wegen der ungewöhnlich großen Menge eines Medikaments mit Missbrauchspotenzial die Bestellung mehr hätte hinterfragen und im Zweifelsfall sogar verweigern müssen. Die formelhafte Belehrung allein sei hier keinesfalls ausreichend gewesen.

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de